

PV

Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

Döring · Spieß
RECHTSANWÄLTE

Windkraft – aktuelle Entwicklungen, Wind-an-Land-Gesetz

München, 14. Juli 2022

Marc Wißmann (PV),
Dr. Gerhard Spieß (Döring Spieß)



Foto: Uwe Jens Kahl, pixelio.de

Ausgangslage und Zielvorgaben

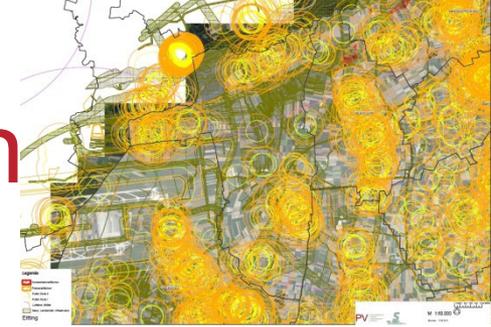
Ausgangslage

- Vor Ort geringe Akzeptanz durch die Bevölkerung
- Umfangreiche Konzentrationsflächenplanung durch Kommunen
- Strenge „Substanzrechtssprechung“ des Bundesverwaltungsgerichts: Konzentrationsflächenplanung muss Windenergie „substanziell Raum verschaffen“
- Lange und komplexe Planungsverfahren, rechtliche Unsicherheit

Zielvorgaben

- Bis 2030 80% des Stroms aus erneuerbaren Energien
- Im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität

Regelungen aktuell in Bayern



- In Bayern gilt die sog. **10-H-Regelung** vom Nov. 2014 (§ 249 Abs. 3 BauGB (Öffnungsklausel) i. V. m. Art. 82 BayBO (10-H-Regelung))
 - Demnach sind Windkraftanlagen nur zulässig mit einem Mindestabstand der **zehnfachen Anlagenhöhe** zu geschützten Wohngebäuden, also i. d. R. mehr als **2000 m**
 - Die Gemeinden können durch die Aufstellung von **Bebauungsplänen** dennoch Anlagen mit geringeren Entfernungen zur Genehmigung führen
 - Faktisch ist der Ausbau der Windkraft mit Einführung der 10-H-Regelung in den letzten Jahren jedoch zum Erliegen gekommen
- Die 10-H-Regelung hatte die **Privilegierung** nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stark eingeschränkt, nach der Windkraftanlagen im Außenbereich bei Einhalten der immissionsschutzrechtlichen Abstände von mehreren hundert Metern allgemein zulässig sind

Umsetzung der Ziele



- Zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Steigerung der Unabhängigkeit von Energieimporten soll u.a. die **Windkraftnutzung verstärkt ausgebaut** werden. Auch in Bayern soll hierzu ein stärkerer Beitrag geleistet werden.
- Der Bund hat hierzu das **Wind-an-Land-Gesetz** auf den Weg gebracht. Es soll Anfang 2023 in Kraft treten. Es beinhaltet:
 - Windflächenbedarfsgesetz – WindBG (neu)
 - Änderung des Baugesetzbuches – BauGB
 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG
 - Änderung des Raumordnungsgesetzes – ROG
- Im Folgenden nur Darstellung der **grundsätzlichen Regelungen** – Sonderregelungen und Details bleiben außen vor

Windflächenbedarfsgesetz – WindBG

- Der Windkraftnutzung planerisch durch die **Länder** zur Verfügung zu stellender Flächenanteil („**Flächenbeitragswert**“):

	Deutschland insgesamt	Bayern	Schleswig-Holstein
<i>aktuell</i> *	0,8 %	0,5 %	2,0 %
Vorgabe bis 2026	1,4 %	1,1 %	1,3 %
Vorgabe bis 2032	2,0 %	1,8 %	2,0 %

* Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterschiedliche Angaben

- **Regionale** oder **kommunale Teilflächenziele** können von den Ländern festgelegt werden. In **Bayern** sollen die Teilflächenziele von den **18 Planungsregionen** in den **Regionalplänen** realisiert werden. Regional unterschiedliche Teilflächenziele sind ggf. erst ab 2027 vorgesehen.

Windflächenbedarfsgesetz – WindBG

- Begriffsbestimmungen:
 - **Windenergiegebiete** (Vorranggebiete Windkraft der Raumordnung, Baugebiete Windkraft FNP, BP)
 - **Rotor-innerhalb-Flächen** (Windenergiegebiete, die nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind)

Änderungen BauGB



Änderung des **BauGB** in Verbindung mit **WindBG**:

- Bis Ende **2026** gilt grundsätzlich:
 - Bestandsschutz für bestehende Planungen der Kommunen zur Steuerung der Windkraft – sachliche Teilflächennutzungspläne Windkraft bzw. **Konzentrationsflächenplanungen**
 - Bestandsschutz für Planungen der regionalen Planungsträger – **Regionalpläne**
 - Bestandsschutz für Einschränkungen aufgrund von § 249 Abs. 3 BauGB (Öffnungsklausel) – (angepasste) **10-H-Regel** (Art. 82 BayBO)
- Sobald für Land/Region Erfüllung des Flächenbeitrags erklärt ist, sind Windenergieanlagen nur noch
 - In den Windenergiegebieten und
 - auch außerhalb, jedoch nur als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2. BauGB zulässig

Änderungen BauGB



Änderung des **BauGB** in Verbindung mit **WindBG**:

Ab dem Jahr **2027** bzw. **2033** gilt grundsätzlich:

- **Fall A: Flächenziel** des Landes/Region/(Gemeinde) **wird erreicht**
 - Windkraftanlagen sind dort nur in **Windenergiegebieten** zulässig
 - Außerhalb von Windenergiegebieten sind sie dort nur als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig
- **Fall B: Flächenziel** des Landes/Region/(Gemeinde) wird **nicht erreicht**
 - Wirkung kommunale Konzentrationsflächenplanungen entfällt dort
 - Wirkung regionaler Planungen entfällt dort
 - Einschränkende Wirkungen aufgrund § 249 Abs. 3 BauGB (Öffnungsklausel) und damit die 10-H-Regelung entfallen dort
 - Folge: **uneingeschränkte Privilegierung** der Windkraft nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift dort – keine Steuerung der Windkraftnutzung an Land mehr

Änderungen BauGB

Heute

2026

2032

- Privilegierung § 35 (1) Nr. 5 BauGB
- 10-H-Regel mit Lockerung aufgrund BayBO-Novelle 2022
- Sachliche Teilflächennutzungspläne Windkraft Konzentrationswirkung § 35 (3) Satz 3 BauGB
- Regelungen Regionalpläne, auch Konzentrationswirkung § 35 (3) Satz 3 BauGB

Wirkung o.g. Regelungen endet mit Feststellung d. Flächenbeitrags der Region und spätestens Ende 2026

Flächenbeitrag
Bayern 1,1 %

Flächenbeitrag
Bayern 1,8 %

Prüfung
Flächenbeitrag
2026

Prüfung
Flächenbeitrag
2032

Fall A ja: Zulässigkeit WEA nur noch in ausgewiesenen **Windenergiegebieten** und außerhalb als sonstige Vorhaben nach § 35 (2) BauGB

Fall A ja: siehe links

Fall B nein: uneingeschränkte **Privilegierung** nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB

Fall B nein: siehe links

Monitoring des Gesetzes, ggf. Anpassungen

Änderungen BauGB

BauGB – Regelungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten und Bauaufsichtliche Zulassung

- Bei der **Planung der Windenergiegebiete** zur Erreichung des Flächenbeitragsziels durch den/die vom Land bestimmte/n Planungsträger besteht **keine Bindung** durch entgegenstehende Ziele der Raumordnung (Konzentrationswirkung) oder entgegenstehende Darstellungen in bestehenden Flächennutzungsplänen (Konzentrationswirkung).
- Sind entsprechende **Windenergiegebiete ausgewiesen**, entfallen Beschränkungen im **Genehmigungsverfahren** aus Bindungen entgegenstehender Ziele der Raumordnung oder entgegenstehenden Darstellungen in bestehenden Flächennutzungsplänen.

Flankierende Änderungen

- Vereinfachungen bei der Genehmigung, insbesondere beim **Artenschutz** (Vogelschutz) durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes („**Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse**“)

Maßnahmen Freistaat Bayern

Laufendes Änderungsverfahren der **Bayerischen Bauordnung - BayBO**:

- **Lockerung der 10-H-Regelung:** Reduzierter Abstand von **1.000 m** zu Wohngebäuden in Bebauungsplänen und Wohngebäuden im Innenbereich (§ 34 BauGB), sofern Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind und zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) bei folgenden Flächen:
 - in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft der Regionalpläne
 - in einem Abstand von höchstens 2.000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet, wenn der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der im Gebiet liegenden Betriebe bestimmt ist

Maßnahmen Freistaat Bayern

- längs von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen, vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen (Anbauverbot + 500 m)
- beim Repowering von Anlagen (§ 16b Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Fassung vom 31. Aug. 2021)
- auf militärischen Übungsgeländen
- in bestehendem Wald nach Bayerischem Waldgesetz, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird

Änderung ist als **Übergangsregelung zum WaLG** zu sehen. Sie dürfte im tatsächlichen Genehmigungsgeschehen keine große Wirkung entfalten.

Vorläufiges Fazit



- **Flächengrößenfestlegung** des WindBG ersetzt **Substanzgebot** der Konzentrationsflächenplanung bisheriger Art – **grundlegende Änderung des Planungsansatzes**
- **Übergangsfrist** bis Ende 2026 mit Lockerung der 10-H-Regel in Bayern – Steuerung der Windkraftnutzung weiterhin gewährleistet, Wildwuchs und Verspargelung werden verhindert
- Geringerer **Einfluss der Kommunen** auf die Flächenfestlegung – wird Aufgabe der **kommunal verfassten Regionalplanung in Bayern**
- Aufstellung von neuen **sachlichen Teilflächennutzungsplänen nicht mehr sinnvoll**, weil bei der **Ausweisung von Windenergiegebieten** durch Regionale Planungsverbände diese **nicht berücksichtigt** werden müssen (WaLG)
- Die **Abstimmung der Flächenkulisse** Windkraft in Bayern wird in den **Gremien der 18 Regionalen Planungsverbänden** zu führen sein

Ansprechpartner

Marc Wißmann, Dipl.-Ing. (TU)
Leiter Ortsplanung
Stellvertreter des Geschäftsführers

Planungsverband Äußerer
Wirtschaftsraum München (PV)
Arnulfstraße 60, 3. OG
80335 München
Telefon +49 (0)89 53 98 - 35
E-Mail pvm@pv-muenchen.de
www.pv-muenchen.de

Dr. Gerhard Spieß
Rechtsanwalt

Döring Spieß Rechtsanwälte
Montenstraße 3
80639 München
Telefon 089 1433239-0
E-Mail spiess@doering-spiess.de
www.doering-spiess.de